

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

 = erlaubt

 = nicht erlaubt

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco . (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich.)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege.			
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.			
§7	Anwesenheit bei Jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben. (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten. (die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit bier, Weine, o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personenberechtigten Person [Eltern].)			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken und Lebensmitteln z.B. Spirituosen			
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
§12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video, u.a. Trägermedien) nur entsprechend der Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			



Beschränkungen / zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben